

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes und des Berufsverbandes christlicher Futuarbeiter

Nr. 16 <small>Er scheint alle 14 Tage Samstags. Reaktionslos! Nach dem Tag, an dem unsere Zentralorganisation ins Leben trat. Wir haben vor 5 Jahren, als wir das 25-jährige Bestehen unseres Verbandes feierten, in einer 24 Seiten starken Sondernummer unserer Zeitung die Entstehung und Entwicklung des Verbandes, seine Arbeiten und Erfolge entsprechend gewürdigt. Verbands-jubiläum kann man nicht alle 5 Jahre feiern. Die gegenwärtige Zeit ist außerdem nicht danach angeeignet, rauschende Feste zu arrangieren. Ein festliches Begehen unseres 30. Stiftungstages würden darum auch unsere Mitglieder nicht verstehen. Trotzdem glauben wir, es nicht unterlassen zu dürfen, in einigen Ausführungen auf die Bedeutung des 1. August 1930 für unseren Verband hinzuweisen.</small>	Köln, den 9. August 1930 Geschäftsstelle Denloer Wall 9 / Fernruf West 57 259	Einzelnenpreis für die sechsgepaltene 33x46cm-Formatzeitung 20 Pfennig. Stiefelgehäuse und -Angebote sollen die Hälfte. Einzelgenahme nur gegen Vorauszahlung. Gebildungen: Hoffschadentone 3596 Rdn
---	---	--

Nach 30 Jahren

Am 1. August dieses Jahres jährte zum 30. Male der Tag, an dem unsere Zentralorganisation ins Leben trat. Wir haben vor 5 Jahren, als wir das 25-jährige Bestehen unseres Verbandes feierten, in einer 24 Seiten starken Sondernummer unserer Zeitung die Entstehung und Entwicklung des Verbandes, seine Arbeiten und Erfolge entsprechend gewürdigt. Verbands-jubiläum kann man nicht alle 5 Jahre feiern. Die gegenwärtige Zeit ist außerdem nicht danach angeeignet, rauschende Feste zu arrangieren. Ein festliches Begehen unseres 30. Stiftungstages würden darum auch unsere Mitglieder nicht verstehen. Trotzdem glauben wir, es nicht unterlassen zu dürfen, in einigen Ausführungen auf die Bedeutung des 1. August 1930 für unseren Verband hinzuweisen.

Dreißig Jahre Entwicklung und Aufstieg, Kämpfe und Erfolge liegen zwischen dem 1. August 1900 und dem 1. August 1930 für unseren Verband. Doch nicht nur für uns, sondern für die gesamte christliche Gewerkschaftsbewegung. Harte Kämpfe um die Anerkennung und Geltung, um die Idee und die Erfolge der Gesamtbewegung und damit auch unseres Verbandes kennzeichnen den Weg zwischen diesen beiden Etappen. Als vor einem Jahre der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften sein 30-jähriges Bestehen feierte, sprach Prof. Dr. Brauer in seiner viel beachteten Rede aus, es sei gut gewesen, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung um ihre innere Form und äußere Geltung habe kämpfen müssen. Denn in diesen Kämpfen erst hat sich der Lebenswille, aus ihnen wuchs jene geistige und sittliche Spannkraft, welche die Bewegung auch über schwerste Kampfperioden hinweg in ruhigere Zeiten hinein führte.

Kampferperioden hatte auch unser Verband zu bestehen. Kämpfe in großer Zahl mußten ausgetragen werden mit Andersorganisierten, die unserem Verbande nicht das Leben gönnten, Kämpfe auch gegen die organisierte Arbeitgeberchaft, die unsere Bewegung — wie die sozialistische — deshalb niederhalten wollte, weil wir uns energisch und mit Erfolg der Rechte unserer Mitglieder annahmen. Mittlerweile ist es etwas ruhiger geworden. Ganz aufgehört hat auch heute der Kampf noch nicht. Aber die Kämpfe sind anders geworden. Gewiß muß unser Verband auch heute noch um jedes Mitglied auf der Arbeitsebene ringen. Vielleicht heute mehr denn je zuvor. Aber er braucht es nicht mehr so sehr in negativer Abwehr der Terrorisierungsmethoden der Andersgestimmten. Der Kampf geht heute mehr um die innere Ueberzeugung der Mitglieder. Diese zu festigen und zu vertiefen, um den Gleichklang und Gleichschritt des inneren Menschen mit der Bewegung, darum muß heute gerungen werden. Aus Menschen, die die Idee der Bewegung erfasst haben und heilig selbst und anderen zu festigen und vertiefen versuchen, muß jener Lebens- und Tatwille erwachen, welcher der Bewegung erst Lebensrecht, Schwungkraft und Erfolg sichert.

Jede Bewegung muß darum ringen und danach streben, ihre zahlenmäßige Bedeutung zu erhöhen, soweit die Kräfte reichen. Aber überschätzen wir auch die Zahl nicht. Idee, Geist, sittliches Wollen und Können sind mehr. Eine Bewegung, in der die Idee lebendig ist, wird in der Mitgliederbewegung vorwärtsstreben und vorwärtskommen. Eine solche Bewegung kann durch geistige und sittliche Kraft das ausgleichen, was andere zahlenmäßig voraus haben. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat in der Vergangenheit den Beweis dafür nicht selten erbracht. Wir brauchen gar nicht sehr weit zurückzugreifen. Fragen wir uns doch nur, auf welcher Seite gegenwärtig die Initiative bei der Ergreifung der Mittel zur Beherrschung der Wirtschaftslage — soweit sie von Arbeitnehmerseite beeinflusst werden kann — liegt, ob bei der sozialistischen Bewegung oder bei der unsrigen. Und haben wir es nicht bei der Behandlung von tarifpolitischen Fragen sehr oft erlebt, daß unsere Gewerkschaften sich verhältnismäßig leicht den gegebenen Verhältnissen und Notwendigkeiten anpassen konnten, während die sozialistischen Konjunktur an Dinge festhielten, die längst überlebt waren? — Ge-

teres ist schon sehr oft zum Schaden der Arbeitnehmerchaft ausgeschlagen.

Wenn wir dem Geist und der Idee der Bewegung das Wort reden, dann unterschätzen wir die Organisation und ihre Form nicht. Beide sind wichtig. Sie zu stärken und zu verbessern ist nicht weniger notwendig, als Aufgaben anderer Art. Beim Rückblick auf drei Jahrzehnte Gewerkschaftsarbeit fragen wir uns jedoch in erster Linie, ob in unserem Verband jene geistige und sittliche Spannkraft vorhanden ist, die einzig Zukunft und Erfolge des Verbandes sichern kann.

Unsere Gründungsmitglieder hatten diese Spannkraft. Wie wäre das Werk — dem sich eine ganze Welt von Widerständen entgegenstellte — gelungen, wenn nicht der Antriebsaus dem Innern der Menschen, die die Bewegung gründeten und vorwärts-trugen, gekommen wäre. Fragt sie alle — unseren Gründer und jetzigen Ehrenvorsitzenden Schwarzmann, die ersten Ortsgruppenvorsitzenden und alle damaligen Vorstandsmitglieder — was sie bewegen hat, trotz starker Anfeindung und unter Nichtachtung schwerer persönlicher Opfer sich für ein Werk einzusetzen, dem damals niemand mit Gewißheit eine gute Zukunft voraussetzen konnte! Ihre Antwort wird übereinstimmend sein, daß sie an die Idee der christlichen Gewerkschaftsbewegung glaubten und weil sie daran glaubten, ihnen auch die notwendige Spannkraft gegeben wurde, für diese Idee zu kämpfen und zu ringen.

Unsere heutigen Menschen sind materialistischer, als die von vor 30 Jahren. Der materialistische Zug der Zeit hat auch nicht Halt gemacht vor den Toren unserer Bewegung. Befennen wir es offen: auch wir haben viele Mitglieder, die der Organisation nur deshalb angehören, weil sie sich materielle Vorteile davon versprechen. Ihnen fehlt die innere Wärme zur Bewegung, die Erkenntnis der sittlichen Idee einer christlichen Gewerkschaftsbewegung und darum bringen sie auch nicht die Kraft auf, sich uneigennützig in den Dienst dieser Bewegung zu stellen. Jenen Mitgliedern möchten wir heute das Gewissen schärfen und ihnen sagen, daß mit materialistischem Geiste unsere Bewegung nicht voran zu bringen ist. Mögen sie sich ein Beispiel nehmen an unseren alten Kämpfern in der Bewegung, ohne deren Opferwilligkeit und Uneigennützigkeit auch unser Verband nie zu dem geworden wäre, was er heute ist. Wir wollen heute weniger rückwärts schauen, als vorwärtsblicken. Und wenn wir das tun, so sehen wir auch, was vor uns liegt, was noch zu tun bleibt. Was uns zu tun geblieben ist, ist unendlich mehr, als wir bisher leisten konnten.

Ohne unsere Gedanken heute nur auf die Tagesereignisse einzustellen zu wollen — die stärksten von der Wirtschaftsdepression beeinflusst werden — müssen wir doch sehen, daß eine starke antizipale Strömung durch weite Schichten unseres Volkes geht. Diese Strömung aufzuhalten und sie zurückzudrängen kann und muß einzig und allein Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung und vornehmlich unserer Bewegung sein, weil sie sich dabei auf die sozialen Lehren des Christentums stützen kann. Daneben befinden wir uns, wie Prof. Dr. Brauer auf dem letzten Kongreß der christlichen Gewerkschaften sehr richtig sagte, noch im Vorfeld unserer höheren und weitergesteckten Aufgaben und Ziele. Wollen wir diese erreichen, so brauchen wir wieder „Gründergeist“ bei allen Mitgliedern, nicht nur bei einigen wenigen, nicht nur bei jenen, die heute noch auf Vorposten stehen.

Unser Verband hat in den drei Jahrzehnten seines Bestehens beachtliche und erfreuliche Erfolge erzielt. Vor 5 Jahren haben wir zusammengefaßt darüber berichtet. Inzwischen haben sich die Erfolge gemehrt. Doch wollen wir uns heute nicht in Einzelheiten verlieren. Auch ist der alte Geist noch in einem Großteil unserer Mitglieder lebendig. Und doch können wir uns heute eine gewisse Kritik nicht ersparen. Manches könnte auch jetzt, trotz der schlimmen Zeiten, in die wir leben, besser sein, wenn alle Mitglieder den rechten

Geist in sich trügen. Unsere Kritik gilt deshalb nur jenen Mitgliedern, die nur Mitglieder und nicht Mitarbeiter sind. Wir kritisieren jene, die ihre Aufgabe und Verantwortung in unserem Verbande nicht erkannt haben, die zwar Mitglied sind, aber kaum etwas tun, weder bei sich noch bei anderen, den Verband zu bilden und ideenmäßig vorwärts-zubringen. Wir kritisieren diese „Auch-gewerkschaftler“, deren es leider allzu viele gibt.

Eine christliche Gewerkschaft muß von christlichen Tatgewerkschaftlern getragen sein. Von Laienmenschen der Bewegung und des Christentums. Tat wächst nur aus Geist. Wo keine geistige Lebendigkeit im Menschen steckt, da wird nie eine Tat geboren. Geist und Idee ist die Kraft und die Quelle, aus der die Tat wird. Wollen wir Taten, nun wohl, sorgen wir für den Geist, aus dem sie entstehen können. Sorgen wir dafür zunächst bei uns selbst. Wirten wir durch das gute Beispiel auch bei den anderen. Das ist das erste und wichtigste: Lebendigerhaltung des Geistes der Gründungszeit in jedem einzelnen Gewerkschaftler und in allen Gliedern der Organisation.

Die 30. Wiederkehr des Tages der Gründung unseres Verbandes soll uns allen — Führern und Mitgliedern — Anlaß sein, das Gedennis abzulegen, von nun an alle unsere Kräfte, unser ganzes Sinnen und Trachten, unsere ganze Person einzusetzen für den Aufstieg unseres Verbandes. In alter Treue und jugendfrischer Tatkraft wollen wir den Weg weiter schreiten, den unsere Gründer und ersten Führer uns gezeigt haben.

Aufwärts und vorwärts

Die Bedeutung der Kunstseide

Kaum eine Industrie hat je in verhältnismäßig kurzer Zeit einen derartigen Aufschwung erlebt wie die Kunstseidenindustrie. Gewaltige Kapitalien sind hier investiert worden. Nach einer Ausstellung des von der „Manchester Guardian“ herausgegebenen „Commercial“ verteilten sich die in der Kunstseidenindustrie arbeitenden Arbeiter auf die Hauptproduktionsländer wie folgt:

	in 1000 £; 1 £ = 20,4294 RM.			
	Janb	April 1929	Jan. 1928	Junahms
Ver. Staaten und Kanada	63 000	48 350	17 650	17 650
Groß-Britannien	46 000	17 500	23 500	23 500
Italien	22 300	20 900	1 400	1 400
Deutschland	11 400	9 900	1 500	1 500
Frankreich	11 350	8 150	3 200	3 200
Holland	7 700	4 600	3 100	3 100
Belgien	2 650	2 100	450	450
Schweiz	1 450	1 350	100	100
Japan	4 400	3 100	1 300	1 300
Sonstige Länder	2 600	1 700	900	900
Summe	172 750	114 650	58 109	

Da besonders die Nachfrage nach hochwertiger, feinsüßiger Ware immer noch größer ist als die Produktion, so erklärt sich die Zunahme der Kapitalinvestitionen, die in allen Ländern zu beobachten ist, ohne weiteres. Allerdings hat die Erfahrung der letzten Zeit gezeigt, daß die Verkäufe von Standard-Bistose-Garnen, vormiegend der minderen Qualitäten, mit der Produktion nicht mehr mitgegangen sind.

Der Wunsch, die teure hochwertige Seide durch einen Ersatzstoff zu ersetzen, ist schon alt. Jedoch erst vor ungefähr 200 Jahren ist man dem Problem nähergetreten.

Im Jahre 1734 äußerte zuerst der französische Hofkammerbeamte den Plan, den glatten, von der Seidenraupe gelieferten Fäden durch Verwendung etwa von Gummi-Lösungen künstlich herzustellen. Damit war zunächst einmal eine Problemstellung gegeben. An Stelle der Gummi-Lösung verfuhr man später eineiweißhaltige Stoffe zu verwenden, ohne jedoch so dem Ziele näherzukommen. Die Versuche hiermit mußten schon aus dem Grunde scheitern, daß es sich als unmöglich herausstellte, Eiweiß praktisch in größeren Mengen herzustellen. Das Problem hat zudem ein Doppelseitig. Einmal mußte die Herstellung des Fadens erfolgen und dann die Konstruktion einer geeigneten Spinnmaschine. Die meisten Erfinder scheiterten an den sich turmhoch aufhäufenden Schwierigkeiten. Es ist das große Verdienst des Grafen Chardonnet, daß er in jäher Arbeit nicht nur das Problem der Schaffung eines spinnfähigen Fadens löste, sondern auch zugleich eine geeignete Spinnmaschine konstruierte. Die von ihm erfundene Produktionsmethode wurde erstmalig auf der Pariser Ausstellung des Jahres 1889 vorgeführt.

Die verschiedenen Verfahren haben alle folgende Stufen letzte gemeinsam:

1. Herstellung einer geeigneten Spinnlösung.
2. Bildung eines Fadens durch Hindurchpressen durch seine Leinwand.
3. Umwandlung des flüssigen in einen festen Faden.
4. Veredelung und Ueberführung des Produktes in eine handelsfähige Form.

Als Grundsubstanz dient meistens die Zellulose. Früher allerdings wurde zur Herstellung der Spinnlösung vorwiegend Baumwolle benutzt. Heute finden Baumwollabfälle nur noch in geringem Umfange Verwendung im sogenannten Nitro- oder Charbonnet- und beim Kupfer-Ammoniakverfahren. Das wichtigste Herstellungsverfahren ist jedoch das sogenannte Nitroverfahren, bei dem der Zellstoff des Fichtenholzes Anwendung findet. Es hat den Vorteil der größeren Wirtschaftlichkeit gegenüber allen anderen Verfahren infolge der Verwendung des billigeren Grundstoffes.

Die Faserung erfolgt seitens der Zellulosefabriken in Gestalt gebleichter, rein weißer Pappblätter an die Kunstseidefabriken. Der Zellstoff wird dann zunächst in durchlöcherter Kästen in mit Natronlauge gefüllte Wannen getan und getränkt. Nachdem im Gewicht das Dreifache seines Trockengewichtes erreicht ist, erfolgt die Faserung in besonderen Rührmaschinen. (Herstellung der sogenannten Alkali-Zellulose.) Nach einer gewissen Ruhezeit bei völlig gleicher Temperatur wird eine Durchfäuerung mit Schwefelkohlenstoff vorgenommen. Die Alkali-Zellulose färbt sich hierbei asphäkenfarbig und nimmt an Stelle der früheren fädigen eine främelige Form an. Die hierbei eingegangene chemische Verbindung wird als Sautogenat bezeichnet. Sie wird in verdünnter Natronlauge gelöst. Dieses Verfahren wurde zuerst von Croß und Bevan entdeckt. Nach der Lösung in Natronlauge verbleibt eine fröhlichgelbe, zähflüssige, braune Masse. Wegen ihrer großen Zähigkeit wurde sie von den Entdeckern als Vistose (vis-Kraft) bezeichnet und hat dem ganzen Verfahren und der aus ihr hergestellten Seide den Namen gegeben.

Nach Entfernung der ungelösten Zellstoffteilchen und Abhängen der in der Masse befindlichen Luft, wird die Vistose einige Zeit wieder sich selber zum Nachreifen überlassen. Vermittelt Druckluft wird dann das Präparat in die Spinnmaschinen zur weiteren Verarbeitung gepumpt. Das Ausspinnen des Fadens kann beginnen.

Die Spinnmasse wird nun durch feine Düsen gepreßt und gelangt dann als flüssiger Faden in ein Fällbad zum Erhärten. Da das Fällbad in seiner Zusammensetzung von größtem Einfluß auf die künftige Kunstseide ist, so ist ihm besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Von den zahlreichsten hierfür bestehenden Patenten ist besonders erwähnenswert das sogenannte Müllerpatent, das sich im Besitz der Vereinigten Glasstofffabriken befindet und ihnen eine große Ueberlegenheit vor anderen Verfahren verleiht.

Durch das Fällbad wird der reine, im Wasser unlösliche Zellstoff, die rohe Kunstseide, gewonnen. Es folgt dann das Zwirnen des so gewonnenen Fadens, um dem Faden eine erhöhte innere Festigkeit zu verleihen. Darauf wird die Nachbehandlung vorgenommen, wobei der Faden durch die verschiedensten Bäder zum Waschen, Entschwefeln, Bleichen, Seifen gelagert wird. Das Trocknen findet bei genau zu beobachtenden Temperaturen von 30 bis 40 Grad statt. Nachdem es durchgeführt ist, wird das Sortieren nach der Qualität vorgenommen. Wenn dann noch die Verpackung hatgefunden hat, kann das neue, flüssige Textil hinaus in den Handel gehen und den Konkurrenzstücken mit der Seide, der Wolle, der Baumwolle und dem Leinwand aufnehmen.

Die anderen Verfahren spielen sich im wesentlichen ebenso wie das oben geschilderte Vistoseverfahren ab, nur daß für die Spinnlösung an Stelle der Zellulose andere

Grundstoffe, wie z. B. Baumwolle verwandt werden. Besondere Bedeutung hat hieron noch das aus Baumwolle als Grundstoff basierende Kupfer-Ammoniakverfahren, wo die Spinnlösung durch Behandlung der Baumwollabfälle mit Kupferkieser, Natronlauge, Ammoniak und Wasser nach dem Thiele'schen Streckverfahren hergestellt wird. Die so behandelte Seide zeichnet sich durch besonders gute Qualität und damit günstige Preisgestaltungsmöglichkeiten aus. Dies Verfahren wird von den Bemberg-Werken angewendet.

Erwähnt sei hier noch die sogenannte Viatseide. Im Gegensatz zu den anderen Kunstseiden ist sie keine reine Zellulose, sondern eine Verbindung derselben mit Essigsäure, wodurch unter anderem eine bessere Anfarbbarkeit und Festigkeit erzielt werden.

Zelluloseverbindungen stellen auch die Vester- und Viscose-Seiden dar. Abkömmlinge der Vistose-Seide sind noch die Luffeide und Stapelfaser. Bei der ersten erfolgen Gespanne zur Spinnlösung, wodurch im Gegensatz zur übrigen Kunstseide eine Wärmeisolierung beim Tragen erzielt werden soll. Mit der Herstellung befaßt sich in Deutschland eine Tochtergesellschaft der Vereinigten Glasstofffabriken, die Celta G. m. b. H.

Die Stapelfaser ist während des Krieges als Wollersatzmittel erfunden worden. Die Kunstseidenfäden, die, theoretisch betrachtet, unendlich lang sind, wurden durch Zerschneiden in 4 bis 5 Zentimeter lange Stücke, dem sogenannten Stapel, als künstliche Wolle verwendet.

Der Krieg mit seinem Mangel an Rohstoffen hat dieser neuen Industrie einen großen Aufschwung verliehen. Technische Vervollkommenung und Verbesserung der Qualität sind immer weiter fortgeführt worden. Das Verwendungsgebiet dehnte sich immer mehr aus. Bald konnte die Produktion die Nachfrage nicht mehr befriedigen. Die gewaltige Entwicklung der Produktion der Kunstseide veranschaulicht am besten die nachstehend wiedergegebene Tabelle:

Land	Produktion in Mill. Kilogramm	1913	1925	1926	1927	1928
Deutschland	9,5	11,8	13,0	18,2	23,8	
Großbritannien und Irland	3,0	14,7	11,6	17,0	22,9	
Frankreich	1,5	6,5	9,1	12,7	18,4	
Belgien	1,5	5,0	6,0	7,4	8,8	
Italien	0,8	4,0	6,5	7,3	9,0	
Japan	0,2	14,0	17,0	22,8	22,9	
Uebrig Europa	1,7	6,8	9,0	10,7	13,6	
Europa insgesamt	11,5	60,8	72,2	96,7	119,4	
U. S. A.	0,7	20,5	28,8	34,3	45,3	
Kanada	—	0,8	1,0	1,3	1,9	
Nordamerika insgef.	0,7	24,1	29,8	35,8	47,6	
Japan	—	14	2,5	4,8	7,5	
Britisch-Indien	—	—	—	—	—	
China	—	—	—	—	—	
Asien insgesamt	—	14	2,5	4,8	7,5	
Weltproduktion	12,2	86,3	104,5	137,3	174,5	

Trag dieser großen Zahlen ist der Verbrauch an Kunstseide für mensliche Bekleidung noch immer verhältnismäßig klein. Während schätzungsweise auf Baumwolle 80 Prozent Wolle 17,2 Seide 0,6 und andere Textilien 0,2 des gesamten Weltverbrauchs für Bekleidungszwecke entfallen, wird Kunstseide bisher nur mit 20 Prozent für diese Zwecke verwandt. Es ist daher anzunehmen, daß der Kunstseide noch ein weites Verwendungsfeld gegeben ist. Zumal wenn man bedenkt, daß dieses Kunsttextil trotz

der bis 1920 allgemein sich bemerkbar machenden Tendenz zur Preissteigerung, was gegenüber dem Ausgangspreis der Vorkriegszeit um 22 Prozent stieg, alle anderen Textilien an Preiswürdigkeit übertrifft. Wie günstig die Preisverhältnisse liegen, beweist am besten, wenn man sich überlegt, daß Seide vor dem Kriege 3-mal, jetzt aber 5-7-mal, Wolle vor dem Kriege 35 Prozent billiger, jetzt aber etwa 30 Prozent teurer als Kunstseide sind. Baumwolle, die vor dem Kriege ein Drittel der Kunstseide kostete, hat jetzt immerhin einen Preis von zwei Drittel der Kunstseide erreicht. Zudem hat infolge der dauernden Verbesserungen der Verfahren, das Nachsehen der Konkurrenz, Kunstseide die Tendenz einer fortschreitenden Preisverbilligung.

Untertarifliche Bezahlung

Die gegenwärtige Wirtschaftsdpression gibt manchem Arbeitgeber Anlaß, den Versuch zu machen, untertarifliche Löhne zu bezahlen. Diese Lausage ist Ursache zahlloser Klagen an die Arbeitsgerichte. In Gewerben, in denen auch die Arbeitgeberkräftig zusammengeschlossen sind, arbeiten beide Tarifvertragsparteien daran, dem Uebel der Untertarifbezahlung zu steuern, in der richtigen Erkenntnis, daß Unordnung in der Lohnzahlung das ganze Gewerbe schädigt.

Recht interessant und auch für unsere Mitglieder lehrreich ist in der Frage ein Artikel, der im letzten Heft in der „Legit-Zeitung“ unter dem Titel „Untertarifliche Bezahlung für Uniformen ist aus schließlich“ erschienen ist. Derselbe kommt aus Unternehmerrreisen. Wir erkennen die Tendenz, die in dem Artikel liegt, als richtig an und lassen die Ausführungen unter Ausscheidung der uns unwesentlich erscheinenden Sätze nachstehend folgen:

„Man kann über den Wert fester Tarife, insbesondere eines Reichstariers für eine ganze Wirtschaftsgruppe, theoretisch vom Arbeitgeberstandpunkt aus verschiedener Meinung sein. Da aber die bevorzugte Stellung des Tarifvertrages in Deutschland nicht nur eine gesetzliche, sondern vor allem auch eine praktische Tatsache ist, so kann es sich nur darum handeln, unter grundsätzlicher Anerkennung des Tarifvertragswesens die beste Form der Ordnung der Arbeits- und Lohnverhältnisse eines Gewerbes auf tarifvertraglichem Wege zu finden. Dieses Ziel erhebt der Reichstarifvertrag für die Uniformlieferungsindustrie, der seit zehn Jahren ununterbrochen in Geltung ist und der in § 3 ausdrücklich als seinen Zweck erklärt, die Herstellung gefundener Grundlagen für den Gewerbebetrieb und für den Arbeitsfrieden in der Uniformlieferungsindustrie zu schaffen.“

Dieser Reichstarif ist folger wäre einer eigenen Darstellung wert. Seine ununterbrochene Geltung und die Tatsache, daß auch in Bezug auf das Lohnniveau nur einmal ein zeitlich beschränkter tarifloser Zustand eingetreten ist, zeigen, daß er beide Zwecke erfüllt hat. Aus diesem Grunde ist der Tarifvertrag auch von den uniformbeschaffenden Behörden und Kleinhändlern fast durchweg nicht nur praktisch, sondern auch in den Lieferungsverträgen oder sonstigen Preisvereinbarungen anerkannt und diesen zugrunde gelegt worden.

Der Reichstarif der Uniformlieferungsindustrie gilt für die Herstellung von Uniformen aller Art, d. h. von einpfeiligen Dienstarbeiten für öffentliche Beamte und Privatpersonen. In den früheren Fassungen des Reichstariers waren unter rein technischen Gesichtspunkten die Hauptauftraggeber für Uniformen, öffentliche und private, und die am meisten schädlichen Gruppen der Uniformträger einzeln genannt. Der Tarif ist auch ein ausschließlich Tarif, denn nach § 8 dürfen die Vertragsparteien keine Tarifverträge und keine inhaltlich abweichenden Bestimmungen über Lieferungsuniformen

Wie gewinnen und interessieren wir die Frauen für die Organisation?

Die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben ist heute ganz anders als früher. Während vor 50 und mehr Jahren Frauenarbeit erst in wenigen Berufen Eingang gefunden hatte, stehen heute den Frauen alle Berufe offen, die sich für die Frau eignen. Von der erwerbstätigen Bevölkerung sind etwa ein Drittel Frauen.

Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925	und weibliche Beschäftigte vorhanden in:
Industrie und Handwerk	2 898 212
Handel und Verkehr	1 727 633
Sonstigen Berufen	232 007
insgesamt	4 857 852

Von diesen annähernd 5 Millionen weiblichen Beschäftigten überhaupst sind rund 3,4 Millionen Arbeitnehmer.

Die gewerblichen Mittel- und Großbetriebe (mit 5 und mehr Arbeitnehmern) im Deutschen Reich ohne Saargebiet zählten im Jahre 1927 Arbeiterinnen unter 16 Jahren 121 867, über 16 Jahren 1 921 987, zusammen also 2 043 854.

Verhältnismäßig am meisten weibliche Arbeitnehmer beschäftigen unter den gewerblichen Mittel- und Großbetrieben die Textilindustrien und das Bekleidungs-gewerbe. Die Textilindustrie beschäftigte im Jahre 1927 in diesen Betrieben im Deutschen Reich ohne Saargebiet 1 085 882 Arbeiterinnen überhaupst 614 378 weibliche, das Bekleidungs-gewerbe von 453 502 Arbeitern 306 042 weibliche. In beiden Berufen sind also weit mehr weibliche Arbeiter beschäftigt, als männliche. Das Bild ändert sich auch nicht wesentlich, wenn man die in den beiden genannten Berufen vorhandenen Kleinbetriebe mit in Betracht zieht.

Das Bekleidungs-gewerbe beschäftigt bei der letzten Betriebszählung insgesamt 1 427 667 Personen; davon waren 745 646 — 52,2 Prozent weibliche. Arbeiter waren 1925 im Bekleidungs-gewerbe 661 072 beschäftigt. Man kann annehmen, daß davon etwa 500 000 weibliche Personen waren. In der Schneider- und Näherer-art werden etwa 400 000 weibliche Arbeiterkräfte beschäftigt.

Die Zunahme und gewaltige Ausdehnung der weiblichen Erwerbsarbeit bedingt, daß der Organisation und Erhaltung der Arbeiterinnen ein erhöhtes und verändertes Augenmerk zugewandt werden muß. Das ist einmal deshalb notwendig, damit die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterinnen gehoben wird, zum anderen aber auch,

um die Gefahr zu bannen, die in der wesentlich minderen Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte gegenüber den männlichen für die Männer liegt.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der berufstätigen Frauen sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, außerordentlich ungünstig. Am schlechtesten ist die Lage der gewerblichen Arbeiterinnen. Dies ergibt sich auch aus einer Statistik, die unlangst von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauenberufsverbände herausgebracht wurde. Wir haben in der letzten Nummer unserer Zeitung Einzelheiten aus dieser Statistik gebracht. Sie zeigen, wie ungemein schlecht die Verhältnisse der berufstätigen Frauen, insbesondere der Arbeiterinnen, sind.

Zum Glück kann die Mehrzahl der Arbeiterinnen im Elternhause wohnen und beschäftigt werden. Sonst wäre die wirtschaftliche und soziale Not der berufstätigen Frauen im Gewerbe überhaupt nicht auszubedenken. Wir wollen in diesem Zusammenhange nicht davon reden, welche Gefahren sich für alleinlebende Frauen und Mädchen aus den schlechten Einkommensverhältnissen in fittlicher Beziehung ergeben. Sie seien nur angedeutet. Zu beachten ist jedoch, daß zum großen Teil die jüngeren berufstätigen Mädchen späterhin Arbeiterfrauen werden und dann in der Regel auch die Aufgabe bekommen, ein neues Geschlecht zu betreuen und zu erziehen.

Die Organisationsverhältnisse der Arbeiterinnen liegen noch sehr im Argen. kaum 20 Prozent der organisationsfähigen Arbeiterinnen gehören einer gewerkschaftlichen Organisation an. Man braucht sich deshalb nicht zu wundern über die mangelhaften Verhältnisse in den Frauenberufen und solchen, in denen Frauennarbeit eine größere Bedeutung hat. Bei der gegenwärtig vorherrschenden harten Arbeitslosigkeit und bei dem von den Arbeitgebern systematisch betriebenen Lohndruck liegen die Dinge so, daß Frauennarbeit gegenüber der Männerarbeit bevorzugt wird. Sehr oft kann man feststellen, daß Arbeitsplätze, die vor der Wirtschaftskrise von Männern eingenommen wurden, heute von Frauen oder Mädchen besetzt sind. Die Männer aber gehen heimlos.

Die Gründe hierfür liegen fast ausschließlich in den niedrigeren Löhnen, mit denen man Arbeiterinnen abspesen kann, auch dann, wenn sie Arbeiten verrichten, die man früher nur Männern anbot. Die Folge solcher Zustände brauchen wir nicht auszumalen. In jeder Aufgabe muß es leben, durch eine bessere Erhaltung der weiblichen Arbeitskräfte den Lebensbedingungen in den Berufen, für die unsere Organisation zuständig ist, entgegenzuwirken. Wie aber gewinnen und interessieren wir die Frauen mehr als bisher für die Organisa-

tion? Unsere Kolleginnen sind noch nicht soweit gekult, daß sie aus sich heraus und allein eine gewerkschaftliche Organisation aufziehen können. Sie bedürfen dazu der Hilfe der Kollegen. Voraussetzung für eine bessere Frauennorganisation ist also, daß die Kollegen bei der Organisation der Frauen mitwirken. In den gemischten Betrieben sollten die Kollegen es als Ehrenpflicht ansehen, daß die Kolleginnen teilhaftig der Organisation zugeführt werden. Aber auch die bisher schon gewerkschaftlich organisierten Frauen in den Betrieben mit nur weiblichen Beschäftigten werden es dankbar begrüßen, wenn ihnen in der Agitation Hilfe von den Kollegen wird.

Rollen wie eine kürzere Frauennorganisation schaffen, so werden wir ferner unsere gewerkschaftliche Arbeit für die Frauen anders einstellen müssen als bisher. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten Arbeiterinnen sich in gemeinsamen Versammlungen mit den Kollegen nicht recht wohlfühlen. Sie gehen nicht aus sich heraus und überlassen es den Männern, das Wort zu führen. Die Kolleginnen bekommen dadurch nur zu leicht das Gefühl, daß sie in der Gemeinschaft etwas Nebenachtliches sind und als solches bemerkt werden. Dieses Gefühl können wir den Kolleginnen nehmen, wenn wir neben den gemeinsamen Versammlungen regelmäßig Frauennversammlungen veranstalten, wo die Kolleginnen unter sich sind. Wir werden damit angenehme Ueberraschungen erleben, insbesondere dann, wenn solche Frauennversammlungen gut vorbereitet und richtig aufgezogen werden. Man lasse in Frauennversammlungen möglichst die Resonanz von Frauen halten. Geht es um, so wird man bald feststellen, daß die Teilnehmerinnen sehr wohl in der Lage sind, ihre Meinung zu äußern und davon auch ausgiebig Gebrauch zu machen.

Die Verhandlungsgegenstände in Frauennversammlungen müssen der Eigenart der Frau angepasst sein; desgleichen die Vortragart. Es verlohnt sich nicht, wenn in den Frauennversammlungen auch Fragen behandelt werden, die wenig mit Gewerkschaftsbewegung zu tun haben. Auch in solchen Versammlungen wird sich immer Gelegenheit finden, Gewerkschaftliches mit in die Debatte zu ziehen und den Kolleginnen die notwendige Aufklärung in gewerkschaftlichen Fragen zu geben.

Es darf in absehbarer Zeit keine Ortsgruppe unseres Verbandes mehr geben, wo nicht eine größere Anzahl Kolleginnen organisiert ist. Sobald eine Anzahl Frauen von der Organisation ergriffen ist, bilde man besondere Frauennorganisationen. Da können dann in diesen Gruppen so recht zwanglos alle brennenden Fragen aufgeworfen und behandelt werden, welche man für die Arbeit-

men mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder mit Dritten, weder zentral, noch dezentral, noch örtlich, treffen.

Der Tarif ist auch bauernd für allgemeine berufliche Interessen erklärt worden, so daß er auch für alle Uniformfertiger und Uniformarbeiter außerhalb der beteiligten Organisationen ohne weiteres Geltung hat.

Trotzdem wird, wenn auch nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts nicht mehr in demselben Umfange wie früher, verächtlich Uniformen zu unentgeltlichen Löhnen arbeiten zu lassen oder, zwecks Verschleierung dieser Tatsache, die Bezahlung nach anderen unzulässigen Tarifen vorzunehmen. Wenn auch die öffentlichen Zentralbehörden als Auftraggeber nicht auf diesem Standpunkt stehen, so versuchen doch hier oder da einmal örtliche Organisationen, diesen Weg wieder „Verbilligung“ zu beschreiten. Ebenso versuchen einzelne Lieferer und Auftraggeber es, den Tarif zu umgehen. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Versuche, abgesehen davon, daß Uniformen eben Uniformen sind und nicht Kleidungsstücke wie andere sind und daher in der Regel nur von Spezialuniformfirmen mit Spezialarbeitern jagemäßig geliefert werden können, in der Regel fehlerhaft sind und nur Nachteile für die Auftraggeber und Arbeiter zur Folge haben können. Der erste Tarifvertrag im Jahre 1920 ist von der damals noch bestehenden „Zentralstelle der öffentlichen Lieferungen beteiligten Schneidervereinigungen Deutschlands e. V.“ mit abgeschlossen worden. Nach deren Auflösung ist es, wenn auch selten, so doch hier und da vorgekommen, daß Schneidervereinigungen oder Innungen Lieferungen untertariflich angeboten oder übernommen haben, das heißt, daß sie den mit der Anfertigung betrauten selbständigen Schneidermeistern nicht den vollen tariflichen Arbeitslohn mit Heimarbeiterzuschlag zur Auszahlung brachten. Gegen diese zweifelhafte vom Handwerk selbst mißbilligten Einzelvorgänge wenden sich in der Regel auch die beschaffenden Behörden. So hat die Beschaffungsstelle der preussischen Schutzpolizei in ihrem Erlaß vom 9. Dezember 1927 verfügt: „Unternehmer und Lieferungsorganisationen, die ihren Arbeitern oder ihren Mitarbeitern die tariflich festgesetzten Löhne nicht zahlen, sind von der Lieferung ausgeschlossen.“

Kritisch glaubte man früher keine Handhabe hiergegen zu haben, da man eine Arbeitsübernahme aus einem gewerkschaftlichen Verhältnis nicht als einen Arbeitsvertrag ansehen zu können. Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsgerichts ist dieses schon wegen dessen erweiterter Zuständigkeit (§ 5 arbeitsvertragliche Personen) anders geworden. Es ist dabei insbesondere auf den Artikel „Gewerkschaftliches Arbeitsrecht“ von Dr. Heinz Rothoff in Nr. 5 der Zeitschrift „Arbeitsrecht und Schlichtung“ 1928 zu verweisen.

Auch einzelne Firmen versuchen, Uniformaufträge billiger anzubieten und ausführen zu können, indem sie sie nach einem anderen Tarif, z. B. nach dem Berufsleiter-Tarif anfertigen. Diese Auffassung ist irrig. Der Uniformtarif ist ein ausschließlicher und allgemeiner verbindlicher. Kleidungsstücke können insofern, als sie wirklich Uniformen darstellen, nicht tarifmäßig nach dem Berufsleiter-Tarif angefertigt werden. Das dürfte meistelstrei arbeitsgerichtlich in jedem Einzelfall festgelegt werden können. So hatte die Zweigniederlassung eines großen westdeutschen Warenhauskonzerns in Solingen sich an einer Ausschreibung für Uniformen der Stadt- und Kreisbahn Solingen beworben, bei der die Stoffe von der Verwaltung geliefert wurden und durch ihr besonders niedriges Angebot die übrigen Bieter (zwei Firmen aus der Uniformlieferungsbranche und zwei Firmen aus der Detail-Herrentonfektion) aus dem Kreise schickten. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Firma, die sich als ortszugehörige Firma um den Auftrag bemüht und ihn erhalten hatte, die Anfertigung nach außerhalb vergeben hatte und außerdem nicht an eine Uniform-

ohne die Kollegen, besprochen wissen will. Da wird auch der Agitationsfrage ein williges Ohr geliehen.

Einige Ortsgruppen haben in den letzten Jahren besondere Unterhaltungskurse für weibliche Mitglieder organisiert. Das verdient Nachahmung. Es hat sich herausgestellt, daß solche Kurse den Kolleginnen gern besucht werden, und daß in denselben fruchtbarere Aufklärungsarbeit geleistet werden kann. Wir sind zu der Auffassung gekommen, daß solche Kurse in kleinen Zirkeln fast die einzige Möglichkeit geben, wenigstens einen Teil der Kolleginnen so zu schulen, daß sie in der Praxis bei der Leitung der Ortsgruppen oder als Betriebsratsmitglieder mitwirken können.

Schließlich sei noch erwähnt, daß man je nach den örtlichen Verhältnissen auch erwägen kann, ob es nicht zweckmäßig ist, die Kolleginnen ab und zu einer geistlichen Beratung zusammenzuführen. Auch hierzu gilt das, was wir oben schon ausführten, daß sich überall dort, wo man die Kolleginnen zusammen hat, einige gewerkschaftliche Gedanken in das Programm der Veranstaltung einfließen lassen. Besser wäre sogar möglich bei Kurzen über Hauswirtschaft oder ähnlichem. Wir lassen die Frage offen, ob es zweckmäßig ist, daß sich unsere weiblichen Gruppen auch mit diesen Dingen beschäftigen. Zielsetzt äußern sich einige Kolleginnen dazu. Wir wollen unsere Meinung nur insofern dazu sagen, daß wir der Auffassung sind, daß es nicht allein darauf ankommt, wie hoch der Lohn der Arbeiter und Arbeiterinnen ist, sondern auch darauf, wie und wofür das Lohnneinkommen verwendet wird.

In vorstehenden Ausführungen konnte die angeschnittene Frage nicht vollkommen und umfassend behandelt werden. Wir wollten nur einige Anregungen geben, die Stoff zu einer Aussprache in unserer Zeitung bilden können. Dabei rechnen wir damit, daß sich insbesondere solche Kolleginnen zu der Frage äußern, die in den letzten Jahren an Schulungsstufen teilnahmen. Wir bitten darum.

Die wenigen Gedanken, die hier niedergelegt wurden, beweisen jedenfalls, daß es auch noch andere Wege gibt, die Kolleginnen für die Organisation zu interessieren, als die bisher üblichen. Die zur Debatte stehende Frage ist wert, daß sich alle Ortsgruppen in nächster Zeit damit beschäftigen. Wenn die bisherige Praxis zur besseren Interessierung der Kolleginnen für gewerkschaftliche Fragen nicht zum Ziele geführt hat, so müssen andere Mittel ausprobiert werden. Die Arbeiterinnenbewegung muß aus der Stagnation heraus zu frisch-pulsierendem Leben geführt werden.

An die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften!

Die Auflösung des Reichstages trifft das deutsche Volk in schwerster wirtschaftlicher und sozialer Not. Die Auflösung erfolgte, weil eine Mehrheit der Volkswertung sich den Erfordernissen der Stunde verweigerte. Die Schuld trifft vor allem die Sozialdemokratie, die sich mit völkischen und staatszerstörenden, den sozialen Volksstaat bewertenden Elementen im Widerstand gegen die Regierung zusammenfand.

Es ging darum, die materiellen Grundlagen der staatlichen Ordnung zu schaffen und zu sichern. Reich, Länder und Gemeinden sind in Not. Sie können die dringlichsten sozialen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen. Eine falsche Politik der Vergangenheit, die nicht zuletzt von der Sozialdemokratie geführt wurde, hat die Verwaltungsstellen gewaltig anzuheben lassen. Sie verstärkte die Wirtschaftskrise. Die Arbeitslosigkeit wuchs ins Unermessliche.

Die Ordnung der Reichsfinanzen ist erste Voraussetzung für die Heberwindung der Arbeitslosigkeit, für die Sozialpolitik der Zukunft.

Sozialer Fortschritt ist unmöglich, wenn die Grundlagen des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens wanken. Ihre Geltung erfordert Opfer von Allen. Das ist auch der Arbeiterkraft bewußt. Dabei machen die christlichen Gewerkschaften keinen Hehl daraus, daß ihnen nicht alle Maßnahmen der Reichsregierung gefallen. Sie sehen aber auch hier die Hauptpunkte der Sozialdemokratie. Ihr Verlangen vergrößerte den Einfluß sozialdemokratischer Kreise auf den Ablauf der politischen Geschicke.

Die christlichen Gewerkschaften stehen auf dem Boden einer verpflichtenden Demokratie. Sie haben einen Verstand für eine Politik, die sich in Agitation und parteipolitischen Interessen erschöpft.

In einer solchen Entartung der Demokratie sehen sie die größte Gefährdung des Volksstaates.

Die Mehrheit des Reichstages hat ihre Pflicht gegenüber Volk und Demokratie nicht erfüllt. Das gilt vor allem von der Sozialdemokratie als der stärksten Gruppe dieser Mehrheit. Die Sozialdemokratie stellte sich im Reich mit antidemokratischen Gruppen gegen die Ordnung. Und das zu einer Zeit, in der sie mit den Parteien, die sie im Reich bekämpfte, in wichtigen Ländern des Reiches das staatliche Leben beherrschte. In den Ländern sichert sie sich parlamentarische Nachpostionen durch ihre Beamten- und Personalpolitik. Im Reich aber verlagert sie sich der unangenehmen Aufgabe der Sanierung der Finanzen aus Furcht vor parteipolitischer Befassung.

Die christlichen Gewerkschaften wissen, daß auch eine vom höchsten Verantwortungswillen getragene Volksvertretung die Not unseres Volkes nicht ganz beheben kann. Denn diese Not ist mit ein Ausfluß der gesamten politischen und wirtschaftlichen Weltlage. Aber die Not wird gemildert, wenn das deutsche Volk am 14. September einen pflichtbewußten, wahrhaft demokratischen Reichstag wählt.

1. Mehrheitsbildungen ermöglichen, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und grundsätzlich positiv handeln,
2. Maßnahmen zur dauernden Sanierung der Reichsfinanzen trifft,
3. energisch die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung durchführt,
4. die Grundlagen des sozialen Fortschrittes über die Zeit der Not hinaus sichert,
5. die deutsche Sozialversicherung und den arbeitsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer festigt,
6. die Stärkung des Innenmarktes und der Kaufkraft der breiten Volksschichten durch Preisabbau mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln fördert.

Ein solcher Reichstag ist nach unserer Auffassung auch die beste Gewähr für eine aufrechte und kraftvolle Außenpolitik.

Christliche Gewerkschaftler! Staatsordnung, Wirtschaft und sozialer Fortschritt bilden eine untrennbare Einheit. Laßt Euch in dem bevorstehenden Wahlkampf nicht durch Schlagworte betören! Denkt daran, daß jeder soziale und wirtschaftliche Fortschritt der Arbeiterkraft aufhört, wenn das Reich an einer

firma, sondern an eine Berufskleiderfabrik in Bielefeld. Die Bielefelder Berufskleiderfabrik hat nunmehr, nach längeren Verhandlungen mit den Gewerkschaftsleitungen, infolge der Arbeitslosigkeit ihres Standpunktes die Differenz in Höhe von etwa 1000 Mark an die Arbeiter und Arbeiterinnen nachgezahlt.

Mitunter versuchen auch einzelne Arbeitgeber, durch betriebliche Vereinbarungen die Löhne des Tariftarifs zu unterbieten. Dieses ist einmal auschließlich, weil die neuerliche Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts sehr weite Möglichkeiten der Nachforderung und Nachzahlung tariflicher Löhne eröffnet und einen vereinbarten Verzicht auf den Tariflohn überhaupt für ungültig erklärt hat.

Vorschriften über das Armenrecht

Den Anspruch auf das Armenrecht kann derjenige erheben, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses (als Kläger oder Beklagter) zu bestreiten, sofern dessen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht ausschließlos oder mitwilling erfolgt (§ 114 ZPO.). Nach herrschender Meinung kann das Armenrecht nur natürlichen Personen, nicht aber Personengesellschaften

Politik der Verantwortungslosigkeit zerbricht. Bleibt Eurer staatspolitischen Haltung auch in diesem Wahlkampf und am 14. September treu.

Reitet den wahren demokratischen Gedanken, sichert den Sieg der Vernunft!

Duisburg, den 26. Juli 1930.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Mit vorstehendem Aufruf hat der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften zur Reichstagsauflösung und zur kommenden Reichstagswahl Stellung genommen. Getreu seinen Grundzügen seit über 30 Jahren hat der Gesamtverband gegenüber den verschiedenen bürgerlichen Parteien auch jetzt die parteipolitische Neutralität gewahrt. Als Gewerkschaftsbewegung mischen wir uns nicht in den parteipolitischen Streit. Das hindert jedoch nicht, klar und deutlich allen Parteien die Meinung der Bewegung über die allgemeine staatspolitischen, insbesondere die wirtschaftspolitischen Fragen, soweit insbesondere die Lage der Arbeiterkraft davon berührt wird, zu sagen. Das ist in diesem Aufruf geschehen. Alle denen, die durch ihr Verhalten zu der Herbeiführung der trostlosen Lage im öffentlichen und privaten Finanz- und Wirtschaftsleben beigetragen haben, oder die nicht den Mut zur verantwortlichen Sanierungsarbeit aufbrachten, ist gesagt, was gesagt werden mußte. Die christlichen Gewerkschaften sind stets für eine aktive Staatspolitik eingetreten. Das, was im letzten Reichstag geschehen ist, hatte vielfach mit einer solchen nichts zu tun. Es war leidiger Parteistreit und Flucht aus der Verantwortung. Der Vorstand des Gesamtverbandes sagt mit Recht, daß mit solchem Parlamentarismus der Volksstaat gefährdet sei. Die christliche Arbeiterkraft aber will den demokratischen, sozialen und christlichen Volksstaat. Was dazu beiträgt, ihn zu verhindern, muß von der christlichen Arbeiterkraft bekämpft werden.

Ist in dem Aufruf auch die parteipolitische Neutralität gegenüber den bürgerlichen Parteien gewahrt, so ist um so deutlicher das geradezu die Arbeiterkraft schädigende Verhalten der sozialdemokratischen Partei herausgestellt. Ihr gegenüber können wir nicht neutral sein. Sie, die seit dem Bestehen einer selbständigen christlichen Arbeiterbewegung mit allen erdenklichen Mitteln diese Bewegung bekämpft und verunglimpft hat. Deren Agitation auch jetzt mit besonderem Fanatismus gerade die christliche Arbeiterkraft zu beschuldigen sucht für die Fehler, die sie selbst begangen hat. Mit der größten Inehrlichkeit sucht sie die Arbeit des Reichsarbeitsministers Dr. Stegerwald, der aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung hervorging, herunterzujagen; eben, weil er christlicher Arbeiter war. Und doch ist Stegerwalds Verdienst um die deutsche sozialpolitische Entwicklung unendlich viel größer als die eines Vorgängers, des Sozialdemokraten Dr. Wissel. Wissel war überhaupt der passivste Arbeitsminister des neuen Deutschland. Und trotzdem magt die Sozialdemokratie die Verunglimpfung seines Nachfolgers Stegerwald — weil er christlicher Arbeitervertreter ist. Man sucht mit den schäblichsten Argumenten am Arbeitsplatz und in den Betrieben auf die Mitglieder der christlichen Arbeiterbewegung einzureden. Man sucht sie wachend zu machen in ihrem Glauben an ihre wirtschaftlichen und politischen Führer. Von keiner Partei wird gegenwärtig der Wahrheit mehr Zwang angetan, als von der Sozialdemokratie. Und doch war es gerade diese Partei, die im letzten Reichstag dem höchsten Verstand verlor. Das ist ihr im Aufruf des Vorstandes des Gesamtverbandes gesagt worden. Wir bitten unsere Mitglieder, diesen Aufruf mit Bedacht und aufgeschlossen zu lesen. Sie wissen dann, was sie von dem Wahlgang und Agitationsgerede der Sozialdemokraten halten müssen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes hat sich jedoch nicht mit der Aufzählung der Mängel des alten, sondern auch mit dem gewählten neuen Aussehen des kommenden Reichstages niedergelegt, was die Grundzüge dieses kommenden Reichstages sein müssen, wenn er Volk und Vaterland aus der latenden Not herauszuführen soll. Beachtet Sie genau. „Laßt euch in dem bevorstehenden Wahlkampf nicht durch Schlagworte betören.“ Rabuläre Phrasen retten uns nicht, sondern nur sachliche, ruhige und sichere Arbeit im Dienste des Volkszanges. Das ist alte Tradition der christlichen Arbeiterbewegung. Darum Mitglieder, beachtet und überlegt auch jetzt wieder, was euch die Leitung unseres Gesamtverbandes in ihrem Aufruf sagt! Und handelt danach! So erfüllt ihr wahrhaft ein Stück Aufgabe unserer Bewegung und leistet Dienst am Volke.

(Vereinen, Handelsgesellschaften usw.) bewilligt werden. Bei Einprüfungen auf §§ 84 ff. ZPO. wird jetzt zugunsten der lagenden Belegschaften eine Ausnahme gemacht. Das Gesuch um Armenrecht ist anzubringen bei dem Gericht, das für den betreffenden Rechtsstreit zuständig ist. Das Gesuch kann sich immer nur auf eine Inzahn beziehen und muß für eine etwaige Fortsetzung des Verfahrens in der Berufungs- oder Revisionsinstanz erneuert werden. In der ersten Inzahn gilt das Armenrecht auch für die Zwangsvollstreckung, für die sonst das Armenrecht besonders nachgeprüft werden muß. Das Gesuch kann schriftlich eingereicht oder in der Geschäftsstelle zu Protokoll gegeben werden (§ 118, Abs. 1 ZPO.). Die Hinzuziehung eines Anwalts ist dabei nicht erforderlich; auch dann nicht, wenn das Gesuch an ein Gericht geht, wo sonst Vertretungszwang herrscht (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht, Landesarbeitsgericht, Reichsarbeitsgericht). Dem Gesuch ist ein von der Gemeindebehörde ausgestelltes Armutzeugnis beizufügen, das man sich besorgen muß, bevor man sich ans Gericht wendet (§ 118, Abs. 2 ZPO.). Das Zeugnis darf nicht zu alt sein. Solches aus einem früheren Prozeß ist im allgemeinen nicht mehr zu gebrauchen. Für Personen unter Vormundschaft kann das Zeugnis auch vom Vormundschaftsgericht erteilt werden (§ 118, Abs. 2 ZPO.). Bei Unterhaltspflichten eines unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger braucht das Kind kein Armutzeugnis (§ 118, Abs.

2 ZPO). In der Berufung und Revisionsinstanz ist der Armenrechtsnachweis nicht erforderlich, wenn das Armenrecht in der vorhergehenden Instanz bewilligt war. In dem Armenrechtsnachweis ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen (§ 118, Abs. 3 ZPO). Es ist zweckmäßig, dem Armenrechtsnachweis eine vollständige Entwürf der beabsichtigten Klage beizulegen. Das Gericht hat dann zu prüfen, ob die Rechtsverteidigung nicht etwa „mutwillig oder aussichtslos“ ist. Diese Prüfung erübrigt sich in der zweiten und dritten Instanz, wenn der Gegner das Rechtsmittel angelegt hat. Der Berufung und Revisionsinstanz erhält — vorausgesetzt, daß er arm ist — das Armenrecht ohne Rücksicht auf die Auslagen seiner Rechtsverteidigung, weil er sich ja sonst wegen des Anwaltszwanges in diesen Instanzen überhaupt nicht vertreten lassen könnte.

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, kann vom Gegner nicht angefochten werden. Wird das Armenrecht verweigert, so hat der Antragsteller gegen solchen Beschluß das Recht der Beschwerde. Dieses ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Geschäftsstelle — also ohne Anwaltszwang — bei demselben Gericht anzubringen, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat. Dort wird entweder der Beschluß geändert oder die Beschwerde an die nächste Instanz (an das Beschwerdegericht) weitergegeben. In dringenden Fällen kann die Beschwerde auch gleich an die übergeordnete Instanz gerichtet werden.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt man a) die einstweilige Befreiung von der Zahlung der rüchständigen und künftigen Gerichtskosten (§ 115, Abs. 1, Ziffer 1 ZPO.), sowohl der Gebühren, wie der Auslagen für Zeugen usw. Wenn das Armenrecht erst im Laufe des Prozesses bewilligt wird, dann findet eine Rückerstattung der schon vorher gezahlten Gebühren und Beiträge nicht statt. Die einstweilige Befreiung von der Zahlungspflicht bezieht sich auch auf die Gerichtskosten, die der arme Partei durch Urteil auferlegt oder von ihr im Vergleichswege übernommen werden, auch wenn sie unterliegt können also die Gerichtskosten von ihr nicht beigetragen werden; b) das Recht auf Befreiung eines Gerichtsvollziehers zur vorläufig unentgeltlichen Bewirtung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen (§ 115, Abs. 1, Ziffer 3 ZPO.); c) das Recht auf Befreiung eines Anwalts, wenn für den Prozeß Anwaltszwang besteht, also beim Landgericht, Landesarbeitsgericht und des höheren Instanzen (§ 115, Abs. 1, Ziffer 3 ZPO.). Man kann im Armenrecht den Wunsch auf Befreiung eines bestimmten Anwalts äußern. Das Gericht wird solcher Bitte, wenn es angeht, gern nachkommen. Von dieser Möglichkeit, sich den Mann seines Vertrauens als Armenanwalt bestellen zu lassen, wird noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Die Befreiung eines Gewerkschaftsfunktionärs als Armenvertreter ist nicht zulässig. Will man im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht das Armenrecht haben und sich durch einen Gewerkschaftsfunktionär vertreten lassen, dann muß man auf die Befreiung eines Anwalts verzichten und den Vertreter selbst hinzuziehen. Beim Amtsgericht besteht kein Anwaltszwang. Infolgedessen hat hier der Inhaber des Armenrechts keinen Anspruch auf einen Armenanwalt. Jedoch kann auch hier die Befreiung eines Anwalts bewilligt werden, wenn das Gericht es wegen Schwierigkeit der Sache, Krankheit der Partei oder aus sonstigen Gründen für notwendig hält (§ 34 der Rechtsanwaltsordnung). Das Armenrechtsnachweis muß aber einen ausdrücklichen entsprechenden Antrag enthalten. Ferner kann im Amtsgerichtsprozeß einer armen Partei, die nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, auf ihren Antrag ein Referendar oder ein nicht als Richter tätiger Justizbeamter als Terminvertreter beigeordnet werden (§ 110 ZPO.). Die beigeordneten Rechtsanwälte erhalten in jedem Falle ihre Kosten aus der Staatskasse. Letztere kann versuchen, diese Beträge vom Gegner der armen Partei beizutreiben, wenn er unterlegen ist; hat dagegen die arme Partei verloren, dann muß die Staatskasse von einer Beizreibung absehen.

Eine vielfach unbekanntes aber sehr bedeutungsvolle Vorrecht ist der § 117 ZPO. Danach hat die Bewilligung des Armenrechts auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenen Kosten keinen Einfluß. Wenn die arme Partei unterliegt, kann der obliegende Gegner ohne Rücksicht auf das Armenrecht seine Anwalts- und sonstigen außergerichtlichen Kosten von ihr einstreiben. Die Zahlungspflicht des im Armenrecht Unterlegenen geht unter Umständen sogar noch weiter. Wenn nämlich der Gegner Kläger, Berufungs- oder Revisionskläger war, dann kann die Gerichtskasse die Gerichtskosten trotz seines Sieges nicht von ihm fordern, weil er das Verfahren durch Klage, Berufung und Revision in Gang gebracht hat und von dem Besiegten wegen seines Armenrechts seine Gerichtskosten abverlangt werden können (§ 77 des Deutschen Gerichtsverfahrensgesetzes). Hat der Sieger in solchem Falle auch die Gerichtskosten bezahlen müssen, dann kann er diese Beträge jetzt seinerseits vom dem unterlegenen Gegner trotz seines Armenrechts einfordern. Auf diesem Umwege kann also die arme Partei unter Umständen doch zur Zahlung der Gerichtskosten gezwungen werden.

Das Ende des Armenrechts tritt ein: a) mit dem Tode der Partei, der es bewilligt ist (§ 122 ZPO.). Nehmen sie die Erben den Rechtsstreit auf (§ 239 ZPO.), so müssen sie für sich erneut das Armenrecht erbiten; b) mit der Entziehung des Armenrechts, die jederzeit erfolgen kann, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr vorhanden sind oder nie vorhanden waren (§ 121 ZPO.); c) mit dem Beschluß des Prozeßgerichts erster Instanz, daß die zum Armenrecht zugelassene Partei zur Nachzahlung der Beträge verpflichtet sei, von deren Zahlung sie einwilligen bereit war (§ 125 ZPO.). Ein solcher Beschluß kann ergehen, sobald die wendigen Unterhalts zur Nachzahlung der Prozeßkosten in der Lage ist. Dieser Fall tritt besonders dann ein, wenn die Partei durch einen Sieg im Prozeß Mittel erlangt hat. („Das Arbeitsrecht.“)

Streitverfahren und Spruchpraxis in der Arbeitslosenversicherung

Im Oktober 1929 ist das „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ in wesentlichen Teilen geändert worden. Hierbei sind auch die Bestimmungen über das Streitverfahren nicht unberührt geblieben. Ueber letzteres herrscht noch große Unkenntnis, und so mancher Arbeitslose ist seiner berechtigten Ansprüche verlustig ge-

gangen, weil ihm der Gang des Streitverfahrens nicht bekannt war.

Die Arbeitslosenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Darum hat man zur Durchführung des Streitverfahrens, soweit es Unterstützungsfragen, also die Leistungen, betrifft, die Behörden der Reichsversicherungsordnung, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt, herbeigezogen.

Der Antrag auf Unterstüttung ist von dem Arbeitslosen persönlich beim Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er augenblicklich seinen Wohnort hat. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Letzterer bestimmt auch, wann eine gewährte Unterstüttung zu entziehen ist. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes erhoben werden, und zwar von jedem, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Dieses können außer dem Arbeitslosen auch seine Familienangehörigen sein, sowie Fürsorgeverpflichtete (auch Gemeindevorstände) und wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Spruchkammer die Berufung zulässig. Eine Spruchkammer ist bei jedem Landesarbeitsamt gebildet, besteht aber aus dem Vorsitzenden des in dem betreffenden Bezirk gelegenen Oberversicherungsamtes und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die dem Oberversicherungsamt angehören. Die Berufung kann von dem Arbeitslosen selbst eingeleitet werden, aber auch von dem Vorsitzenden oder jedem Mitglied des Spruchauschusses, dessen Entscheidung angefochten wird. Jedoch ist die Berufung nur zulässig, wenn der Spruchauschuß

1. die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes abgeändert, oder
2. sie zwar bestätigt, aber nicht einstimmig bestätigt, oder
3. sie zwar einstimmig bestätigt, aber die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles mit Mehrheit ausdrücklich für zulässig erklärt hatte.

Hat der Spruchauschuß die Entscheidung des Arbeitsamtsvorsitzenden bestätigt, so ist dem Arbeitslosen bei der Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen, ob letztere einstimmig getroffen worden ist, und ob gleichwohl die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles zugelassen worden ist. Ueberhaupt ist der Arbeitslose stets über weitere Rechtsmittelmöglichkeiten zu belehren.

Sandelt es sich bei einer Entscheidung des Spruchauschusses beim Arbeitsamt um Krisenunterstüttung, so ist die Berufung an die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes nur zulässig, wenn der Spruchauschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat.

Die Entscheidungen der Spruchkammern sind grundsätzlich endgültig. Das Reichsversicherungsamt, als oberste Instanz, tritt nur in besonderen Fällen in Funktion. Es kann aber nicht vom Antragsteller selbst angereufen werden. Wenn es sich um eine Auslegung von grundsätzlicher Bedeutung handelt, über die das Reichsversicherungsamt noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, so kann die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes die Sache an den Spruchrat des Reichsversicherungsamtes abgeben. Will die Spruchkammer aber von einer schon vorliegenden grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abweichen, so muß sie die Streitfrage an das Reichsversicherungsamt abgeben. Stimmt der Spruchrat der Gesetzesauslegung der Spruchkammer zu, so wird die Entscheidung der letzteren einfach bestätigt und die Sache ist endgültig erledigt. Stimmt der Spruchrat nicht zu, so hat er seine eigene rechtliche Beurteilung darzulegen und die Streitfrage an die Spruchkammer zurückzuverweisen. Letztere hat dann die endgültige Entscheidung zu treffen, allerdings hierbei die Rechtsgrundzüge zu berücksichtigen, die das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung aufgestellt hat.

Der Spruchrat des Reichsversicherungsamtes hat schon zahlreiche grundsätzliche Entscheidungen getroffen, die von den Instanzen der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden müssen. Einige der in letzter Zeit aufgestellten Grundzüge seien mitgeteilt:

1. Bezüglich des Familienzuschlages ist entschieden worden, daß die geschiedene Ehefrau des Arbeitslosen keine Angehörige ist, die Anspruch auf den Zuschlag hat, auch, wenn sie einen Unterhaltsanspruch an den früheren Ehegatten hat.
2. Eine vereinbarte Urlaubsentschädigung, die ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Betriebe nach Ablauf des tariflichen Urlaubsjahres erhält, ist nicht auf die zu gewährende Arbeitslosenunterstüttung anzurechnen.
3. Die Bestimmung, daß die Beratung des Gerichts nach Verhandlung der Streitfrage geheim sein muß, wird nicht dadurch verletzt, daß bei der Beratung auch Personen zugegen sind, die bei den Spruchbehörden beschäftigt sind und denen der Vorsitzende die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.
4. Eine häusliche Gemeinschaft des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber, die erstere in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft von der Versicherungspflicht befreit, ist nicht als eine solche anzusehen, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person, z. B. eine Aktiengesellschaft, ist.
5. Zu den Gründen, die zur Ablehnung einer ange-

holenen Arbeit berechtigen, tritt noch die Möglichkeit hinzu, eine Arbeit abzulehnen, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Es kommt sehr häufig vor, daß die Arbeitsamtsvorsitzenden, aber auch die Spruchkammern solche vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundzüge nicht berücksichtigen. Dann ist es Sache des Arbeitslosen, sich der so zahlreich bestehenden Sekretariate der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung zu bedienen. Diese kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sind auch mit der Spruchpraxis der rechtsprechenden Behörden vertraut.

Rundschau

Ein neuer Reichsarbeitsvertrag.

Wie wir unseren Ortsgruppen schon mitteilten, ist am 21. Juli in Berlin zwischen den drei Arbeitnehmerverbänden und dem Reichsverband der Innungen für das Damenkleidergewerbe ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Mantelvertrag ist mit einigen technisch notwendigen Abänderungen der gleiche wie der mit dem Udo abgeschlossen. Das Lohnschema ist ebenfalls das gleiche. Die Löhne sollen örtlich bzw. bezirklich geregelt werden. Wir kommen noch auf den Abschluß zurück.

Das geistige Volkseinkommen.

Nach den Erhebungen des Institutes für Konjunkturforschung stieg das deutsche Volkseinkommen von 64,3 Milliarden M. im Jahre 1925 auf 71 Milliarden M. im Jahre 1929, also um über 11 Prozent. Am wenigsten stieg das Einkommen der Handwerker, nämlich nur um rund 10 Prozent. Die höchste Steigerung hatte das Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen und Dividenden). Es stieg von 1,4 auf 2,3 bzw. 3,4 Milliarden M., also um rund 140 Prozent. Das Einkommen aus Lohn und Gehalt stieg von 1925 bis 1929 um rund 10 Milliarden M., also um 28 bis 30 Prozent. Hierbei ist zu beachten, daß Löhne und Gehälter 1929, kurz nach der Stabilisierung unserer Währung, außerordentlich niedrig lagen. Die nominale Steigerung bedeutet weiter keine Steigerung der Realeinkommen in dem gleichen Umfange, wie es nach oben genannten Differenz scheinen könnte.

Die Sparrätigkeit geht zurück.

Die starke Arbeitslosigkeit macht sich in einem fortwährenden Rückgang der Sparanlagen bemerkbar. Dieser Rückgang setzte bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1929 ein. Während 1928 die Sparanlagen um 2 Milliarden M. sich vergrößerten, stiegen sie 1929 nur um 1,5 Milliarden M. Bekanntlich werden die Sparanlagen der Sparkassen, sofern sie nicht als langfristige kommunalbankmäßige Verwendungen finden, als Spargeldgeber angesehen. Da Anfang dieses Jahres bereits 61 Prozent der gesamten Sparanlagen langfristig angelegt waren, ist eine weitere langfristige Verleibung im Interesse der Wirtschaftlichkeit kaum noch möglich, insbesondere wenn die Sparrätigkeit noch weiter zurückgeht. Es besteht also wenig Hoffnung auf die dringend notwendige härtere Verleibung der Sparrätigkeit.

Das Jugendbergsamt.

Das Jugendbergsamt macht von Jahr zu Jahr Fortschritte. Das darf man im Interesse einer gesunden Jugend mit großer Freude feststellen. Im Jahre 1929 lag in den 2180 Jugendbergsämtern die Zahl der Uebernachtungen von 2,3 Millionen auf 4 Millionen. Während früher die Jugendbergsämter in Sachsen an der Spitze der Uebernachtungszifferen standen, ist sie nunmehr von der Großjugendbergsämtern übertrumpfen worden. Während hier 63 752 Uebernachtungen, somit 56 707, Köln 42 968 und Koblenz 37 652. Von den Uebernachtungen waren 24,37 Prozent Volksschüler, 32,04 Prozent höhere und Hochschüler, 26,28 Prozent erwerbstätige Jugendliche und 17,31 Prozent Wanderer über 20 Jahre. Der Anteil der weiblichen Wanderer betrug 31,81 Prozent der Gesamtzahl. Es wurden im Jahre 1927 neu gebaut 58 Jugendbergsämter und 17 aus gefaßten Anwesen hergerichtet.

Beitragsleistung

Der 33. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 16. bis 18. August, der 34. für die Woche vom 17. bis 23. August.

ZUSCHNEIDE - SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktionen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren-, u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse
am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenkleiderei, Schminkeanfertigung nach Maß, Normalschnitte einzeln und in Serien, Prospekt gratis und franko.

Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.

Priv. Zuschneide-Schule der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Fachlehranstalt für moderne Zuschneidekunst

Beginn neuer Kurse am 1. und 15. jeden Monats

SOEBEN ERSCHEINEN:

Handbuch für die Herrengarderobe

Konfektion, Uniformen, Amtstrachten, Berufskleidung

Ausgabe VII, 350 Seiten Inhalt, über 350 Darstellungen

Modernst. Nachschlagewerk, zum Selbstunterricht geschrieben

Preis: 20.- Mark

Prospekte durch die Geschäftsstelle, Köln a. Rh., Neumarkt 27/29